

STATUTEN

suissetec nordwestschweiz STNWS Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär-Spengler

- I. Name und Sitz
- II. Zweck
- III. Hauptaufgaben
- IV. Mitgliedschaft
- V. Erwerb der Mitgliedschaft
- VI. Verlust der Mitgliedschaft / Austritt
- VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- VIII. Beiträge und Finanzen
- IX. Organisation
- X. Schlussbestimmungen

I. Name und Sitz

Art. 1

- 1 Unter dem Namen **suissetec nordwestschweiz STNWS Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär-Spengler** (nachstehend **Verband** genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht mit dem Tätigkeitsgebiet **Basel-Stadt, Basel-Landschaft, der Bezirke Dorneck-Thierstein (Kanton Solothurn) und der Ortschaft Kaiseraugst (Kanton Aargau)**. Der **Verband** umfasst Unternehmen der Bereiche **Heizung, Kälte, Klima, Lüftung, Rohrleitungsbau, Sanitär und Spenglerei/Gebäudehülle**.
- 2 Der **Verband** ist durch **Fusion vom 7. Mai 2003** der **Genossenschaft Gebäudetechnikverband Basel und Region GTV, in Basel, und der Genossenschaft Haustechnik-Verband Baselland und Region, Spengler-Sanitär-Heizung, in Binningen, hervorgegangen**.
- 3 Der **Verband** ist im **Handelsregister** eingetragen.
- 4 Der **Verband** hat seinen **Sitz in Liestal**.
- 5 Der **Verband** ist eine **Sektion des Schweizerisch-Lichtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec) in Zürich, (im folgenden suissetec genannt)**.

II. Zweck

Art. 2

- 1 Der **Verband** steht im **Dienste** derjenigen **Unternehmungen des Ausbaugewerbes, welche Leistungen im Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und Spenglergewerbe anbieten**.
- 2 Der **Verband** bezweckt durch **kollektive Interessenvertretung und mittels mitgliederbezogener Leistungen die allseitige Wahrung und Förderung sowohl gemeinschaftlicher, allgemein politischer und standespolitischer Anliegen als auch technischer, betriebswirtschaftlicher und ausbildungsmässiger Art**.
- 3 Der **Verband** setzt sich für **staatliche Rahmenbedingungen ein, welche es ermöglichen, dass der Stellenwert der angeschlossenen Branchen sowohl in der Gesellschaft als auch in der Wirtschaft gebührend wahrgenommen wird**.
- 4 Der **Verband** unterstützt die **Mitglieder mit Dienstleistungen, die es ihnen ermöglichen respektive erleichtern, die unternehmerischen Aufgaben wahrzunehmen und ihre Marktstellung zu stärken**.
- 5 Der **Verband** kann sich auch an **andere wirtschaftliche Organisationen anschliessen, welche die Interessen der Selbständigerwerbenden vertreten**.
- 6 Der **Verband** ist **ermächtigt zur Erreichung seiner Ziele selbständige Organisationen zu schaffen**.

III. Hauptaufgaben

Art. 3

- 1 Im Rahmen der Zweckbestimmung und der Ziele der suissetec trifft der Verband die erforderlichen Massnahmen im Sektionsgebiet.
- 2 Der Verband kann sich weitere sektionsspezifische Aufgaben stellen und zu deren Erfüllung selbständige Institutionen schaffen oder sich bereits bestehenden anschliessen.
- 3 Der Verband hat im besonderen folgende Hauptaufgaben und wird die für deren Erledigung zweckmässigen Massnahmen vorbereiten und durchführen:
 - A Der Verband setzt sich für eine freie, sozial- und umweltgerechte Gesellschafts- und Staatsordnung und eine darauf eingerichtete Wirtschaftsverfassung ein.
 - B Der Verband setzt sich für staatliche Rahmenbedingungen ein, welche es ermöglichen, dass der Stellenwert der angeschlossenen Branchen sowohl in der Gesellschaft als auch in der Wirtschaft gebührend wahrgenommen wird.
 - C Der Verband unterstützt die Mitglieder mit Dienstleistungen, die es ihnen ermöglichen respektive erleichtern, die unternehmerischen Aufgaben wahrzunehmen und ihre Marktstellung zu stärken.
 - D Der Verband setzt sich für die Förderung der Kollegialität zwischen den Mitgliedern und den Branchenangehörigen ein.
- 4 Zur Durchführung der gestellten Aufgaben kann der Verband nebst diesen Statuten für alle Mitglieder nach Bedürfnis verbindliche Reglemente erlassen oder Beschlüsse fassen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder näher umschrieben sind.
- 5 Solche Reglemente und Beschlüsse gelten nach ihrem Inkrafttreten als integrierte Bestandteile dieser Statuten und bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder. Anträge auf Ergänzung, Abänderung oder Aufhebung solcher Reglemente müssen mindestens einen Monat vor der zu ihrer Behandlung einberufenen Generalversammlung schriftlich zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.
- 6 Zweck und Aufgaben werden durch ein Leitbild und Leitsätze (Anhang 1) sowie durch die Verbandspolitik konkretisiert.
- 7 Der Verband nimmt grundsätzlich seine Aufgaben selbständig wahr.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Jedes Unternehmen, das Leistungen in den Bereichen Heizung-, Kälte-, Klima-, Lüftungs-, Rohrleitungsbau-, Sanitär- und Spengler-/Gebäudehülle anbietet, kann Mitglied im Verband werden. Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - A Aktivmitglieder
 - B Passivmitglieder
 - C Freimitglieder
 - D Ehrenmitglieder
 - E Partnermitglieder

2 A Aktivmitglieder

Dem Verband kann als Aktivmitglied jedes Unternehmen des Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und Spenglergewerbes angehören, dessen Inhaber oder verantwortlicher Leiter sich über die notwendigen beruflichen Fähigkeiten in einer dieser Branchen ausweisen kann. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

3 Ausschliesslich Aktivmitglieder haben Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

4 Der Beitritt zum Verband als Aktivmitglied hat die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen, denen der Verband angegliedert ist, insbesondere der suissetec gemäss deren Bestimmungen zur Folge.

5 Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der Statuten der suissetec berufs- und qualitätsbezogene Kriterien zur Beurteilung der Bewerberqualifikation fest. (Anhang 2).

B Passivmitglieder

6 Als Passivmitglieder können dem Verband die ehemaligen Inhaber, Gesellschafter oder verantwortlichen Leiter eine Mitgliedsfirma angehören. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

C Freimitglieder

7 Personen, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Freimitgliedschaft ist persönlich. Freimitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit. Freimitglieder, die ein Unternehmen betreiben, sind in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

D Ehrenmitglieder

8 Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist persönlich. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder, die ein Unternehmen betreiben, sind in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Einem ausscheidenden Sektionspräsidenten, kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenpräsidentenwürde verliehen werden.

E Partnermitglieder

9 Als Partnermitglieder können Einzelpersonen, Firmen oder Organisationen dem Verband beitreten, welche den Bereichen Heizung-, Kälte-, Klima-, Lüftungs-, Rohrleitungsbau-, Sanitär und Spengler-/Gebäudehülle eng verbunden sind. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

- 1 Das schriftliche Gesuch um Aufnahme in den Verband als Aktivmitglied ist an den Vorstand zu richten, welcher das Gesuch im Hinblick auf die Erfordernisse prüft. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Alsdann erfolgt die Aufnahme in die suissetec und die Publikation in ihren Verbandsorganen gemäss deren Bestimmungen.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch den Vorstand mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr von maximal CHF 500.-- und der schriftlichen Erklärung des Aufzunehmenden, dass er die Verbandsstatuten, Reglemente und Beschlüsse anerkennt.
- 3 Abgewiesenen Bewerbern um eine Aktivmitgliedschaft steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Rekuserklärung hat innert Monatsfrist nach Bekanntgabe der Nichtaufnahme eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- 4 Über die Passiv-, Frei- oder Partnermitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Gesuch.

VI. Verlust der Mitgliedschaft / Austritt

Art. 6

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Aktivmitgliedern bei der Auflösung der Firma oder bei Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivitäten oder bei Verlust der Beitrittsvoraussetzungen im allgemeinen oder durch Kündigung oder durch Ausschluss.
- 2 Bei Übernahme oder Verkauf des Unternehmens treten der oder die Geschäftsnachfolger ohne gegenseitigen schriftlichen Bericht an den Vorstand in die Rechte und Pflichten der Vorgänger ein, sofern dies durch den Vorstand genehmigt wird. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann gemäss Art. 5.3 respektive Art. 10.4 lit. F der Statuten an die Generalversammlung rekuriert werden. Übernahme und Verkauf sind innert 30 Tagen ab Zustandekommen dem Verband mitzuteilen.
- 3 Der Austritt aus dem Verband für Aktivmitglieder kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vorher einzureichen. Der Austritt sowie das Erlöschen der Mitgliedschaft aus dem Verband, bezieht sich gleichzeitig auch auf die suissetec.
- 4 Der Austritt von Passiv-, Frei- und Partnermitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 5 Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie statutarische Verpflichtungen missachten, insbesondere die Mitgliederbeiträge nicht leisten oder Reglemente oder Weisungen der Organe des Verbandes nicht einhalten oder wenn sie sonst gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Weise verstossen.

- 6 Gegen einen Ausschlussbeschluss kann gemäss Art. 5.3 respektive Art. 10.4 lit. F der Statuten an die Generalversammlung rekurriert werden.
- 7 Jedem Mitglied steht das unabdingbare Recht zu, vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss vom Vorstand angehört zu werden.
- 8 Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche mit der Mitgliedschaft verbunden sind.
- 9 Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

- 1 Die Mitglieder geniessen innerhalb ihrer Kategoriezugehörigkeit die gleichen Bedingungen, Dienstleistungen und Vorteile, die der Verband anbietet. Die Erteilung von Auskünften durch das Sekretariat ist unentgeltlich.
- 2 Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen dieser Statuten, den Reglementen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung und anerkennen die Weisungen und Anordnungen des Vorstandes.
- 3 Mitglieder, die ihre Geschäftstätigkeit über das Sektionsgebiet ausdehnen, sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der anderen Sektionen einzuhalten.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben zu machen und im Streitfall die entsprechenden Belege und Unterlagen vorzulegen. Dabei muss die Wahrung der Firmengeheimnisse sichergestellt werden.
- 5 Mitglieder, welche den Bestimmungen von Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane missachten oder ihre geschuldeten Zahlungen an die Verbandskasse trotz Aufforderung unterlassen usw., können mit Geldstrafen bis zu CHF 5000.-- belegt werden. Die Strafen werden vom Vorstand ausgefällt. Die Fehlbaren sind zum Ersatz der ausgewiesenen Umtriebe verpflichtet.
- 6 Gegen die Strafentscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich gemäss Art. 5.3 respektive Art. 10.4 lit. F der Statuten an die Generalversammlung rekurriert werden.
- 7 Unterbleibt ein Rekurs innert der festgesetzten Frist, so ist die ausgesprochene Geldstrafe anerkannt und rechtskräftig.
- 8 Gefällte Geldstrafen werden durch den Verband eingefordert.

VIII. Beiträge und Finanzen

Art. 8

- 1 Der Verband strebt einen ausgeglichenen Haushalt an.
- 2 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - A Dem Eintrittsgeld für neueintretende Aktivmitglieder
 - B Aus den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder für die allgemeinen Leistungen des Verbandes.
 - C Aus eigenen Dienstleistungen.
 - D Aus aufgabenbezogenen Beiträgen an Sonderleistungen des Verbandes für bestimmte statutarische Zwecke wie beispielsweise die Aus- und Weiterbildung.
 - E Aus Entschädigungen, Gebühren und Honoraren für spezielle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen.
 - F Aus Zuwendungen Dritter inklusive Subventionen.
 - G Aus neutralen Erträgen und solchen aus Sanktionsentscheiden.
- 3 System und Höhe der Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Partnermitglieder werden jeweils gleichzeitig mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt.
- 4 Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag gemäss speziellem Beitragsreglement, das durch die Generalversammlung erlassen wird. (Anhang 3)
- 5 Zur Erfüllung von statutarischen Verbandszwecken kann die Generalversammlung besondere Beiträge mit sachbezogener Zweckbestimmung beschliessen.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes und weitere Chargeninhaber beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Vorstand budgetiert und mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- 7 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder beziehen ausser dem Sitzungsgeld eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe vom Vorstand budgetiert und mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- 8 Delegierte des Verbandes haben Anrecht auf eine Entschädigung, deren Höhe vom Vorstand budgetiert und mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- 9 Der Vorstand hat die Kompetenz, innerhalb des Budgets Ausgabenverschiebungen bis max. CHF 50'000.-- zu beschliessen.
- 10 Mitglieder, die zur Festlegung des Jahresbeitrages die erforderlichen Unterlagen auch nach Ansetzung einer Nachfrist nicht einreichen, werden vom Vorstand eingeschätzt. Gegen die Einschätzung besteht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

IX. Organisation

Art. 9

- 1 Zur Organisationsstruktur des Verbandes zählen folgende Verbandsorgane:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Geschäftsleitung
 - Interne Revisoren (Wahl durch die Generalversammlung)
 - Externe Kontrollstelle (Treuhandbüro)

- 2 Den Verbandsorganen stehen folgende Dienste beratend, im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenzen zur Verfügung:
 - Geschäftsstelle
 - Kommissionen
 - Arbeitsgruppen
 - Juristische Beratung

Art. 10

- 1 Die Generalversammlung entscheidet als oberstes Organ des Verbandes in allen Verbandsangelegenheiten endgültig, soweit Gesetz und Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen.

- 2 Die Generalversammlung findet jährlich jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt und ist für sämtliche Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von Fr. 50.- belegt.

- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn mindestens der zehnte Teil der Aktivmitglieder es schriftlich verlangt, einberufen.

- 4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - A Genehmigung des Jahresberichtes.
 - B Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der internen Revisoren und der externen Revisionsstelle.
 - C Abnahme der Betriebsrechnung und Bilanz sowie Entlastung des Vorstandes.
 - D Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets.
 - E Erlass von Reglementen und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
 - F Behandlung von Rekursen.
 - G Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - H Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand zum Entscheid zugewiesen sind.
 - I Festsetzung und Änderung der Statuten sowie Auflösung des Verbandes.
 - J Ernennung von Frei-, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

- 5 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen bis spätestens 3 Wochen vorher schriftlich begründet an den Vorstand eingereicht werden.

- 6 Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig Beschluss gefasst werden. Sie gehen, wenn sie erheblich erklärt werden, zur Behandlung an den Vorstand.

- 7 Die Generalversammlungen werden mindestens 30 Tage vor ihrer Abhaltung vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 8 In dringenden Fällen kann eine Generalversammlung in Abweichung der Verfahrensvorschriften von Art. 10.7 der Statuten einberufen werden.
- 9 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Verbandes.
- 11 Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Generalversammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen über den Modus.
- 12 Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 13 Der Erlass oder die Änderung der Statuten sowie von Reglementen und Vorschriften mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder bedürfen zur Genehmigung der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 14 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das einfache Mehr erforderlich. Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- 15 Der Vorsitzende stimmt jeweils nicht mit. Er hat jedoch in allen Fällen der Stimmengleichheit den Stichentscheid, ausgenommen bei Beschlüssen über die Déchargeerteilung.
- 16 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
- 17 Abstimmungen, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, bedürfen zur Genehmigung der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 18 Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom Vorstand genehmigt und liegen jeweils 14 Tage vor der nächsten Generalversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht auf oder können bei dieser bestellt werden.
- 19 Wichtige Verbandsbeschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- 20 Jedes Aktivmitglied (einschliesslich diejenigen Frei- und Ehrenmitglieder, die gemäss Art. 4.7 und 4.8 den Aktivmitgliedern gleichgestellt sind) hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 21 Das Aktivmitglied kann sich durch einen zeichnungsberechtigten Firmenangehörigen oder sonst gehörig Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 11

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und maximal 9 Beisitzern. Dem Geschäftsführer oder Geschäftsführerin, welcher nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 2 Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4 Der Vorstand vereinigt alle Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereiche als kollegiales Führungsorgan. Er ist das leitende und ausführende Organ des Verbandes. Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten des Verbandes und beschliesst in eigener Kompetenz alle in den Verbandszweck fallenden Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 5 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - A Durchführung der Verbandsaufgaben.
 - B Wahl des Geschäftsführers oder Geschäftsführerin und weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Organisation der Geschäftsstelle, Genehmigung der Pflichtenhefte und Anstellungsverträge des Geschäftsführers oder Geschäftsführerin und der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.
 - C Allgemeine Aufsicht über die Geschäftsstelle.
 - D Bestellung der ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Benennung der Delegierten für die suissetec und andere Organisationen, denen der Verband angeschlossen ist.
 - E Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt CHF 20'000.-- sowie Anordnung von Massnahmen, die an sich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, jedoch wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschieb ertragen.
 - F Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung sowie Durchführung deren Beschlüsse.
 - G Ausarbeitung von Reglementen und Vorbereitung von Beschlüssen gemäss Art. 3.4 der Statuten zuhanden der Generalversammlung.
 - H Untersuchung und Schlichtung von Differenzen zwischen Verbandsmitgliedern.
 - I Entscheid über Ausschluss und Strafen.
 - J Festsetzung von Entschädigungen, Gebühren und Honoraren.
 - K Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen im Rahmen der Aufgabenstellung.
 - L Wahl der Arbeitgebervertreter der Paritätischen Berufskommission.
- 6 Der Vorstand wird durch die Geschäftsstelle auf Verlangen des Präsidenten oder seines Stellvertreters, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder fordern, einberufen.
- 7 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 8 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

- 9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat in allen Fällen der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 11 Der Präsident ist befugt, zur Behandlung gewisser Geschäfte weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.
- 12 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Geschäfte Spezial-Kommissionen einzusetzen, deren Auftrag und Kompetenz durch Protokollbeschluss zu umschreiben ist.
- 13 Die Geschäftsleitung des Verbandes besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer oder Geschäftsführerin. Ihr obliegt die Vorbereitung und der Vollzug aller Geschäfte, welche infolge Dringlichkeit nicht dem Vorstand unterbreitet werden können. Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.
- 14 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin kollektiv je zu zweien.

Art. 12

- 1 Die Generalversammlung wählt aus den Aktivmitgliedern je zwei interne Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren sowie zwei Ersatzleute (Suppleanten). In jährlichem Turnus scheidet ein Rechnungsrevisor aus und wird durch einen der bisherigen Ersatzleute ersetzt, an dessen Stelle ein neuer Suppleant gewählt wird.
- 2 Zusätzlich zu den internen Rechnungsrevisoren wählt die Generalversammlung jährlich eine externe Revisionsstelle (z.B. Treuhandbüro).
- 3 Die internen Revisoren und die externe Revisionsstelle überprüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht.
- 4 Die internen Revisoren und die externe Revisionsstelle sind berechtigt, jederzeit in die Buchführung und die Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen und darüber Auskunft zu verlangen.
- 5 Für die Führung der Verbandsgeschäfte besteht eine ständige Geschäftsstelle unter der Leitung des vom Vorstand gewählten Geschäftsführers oder Geschäftsführerin.
- 6 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Geschäftsführers oder Geschäftsführerin und der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt.
- 7 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat an der Generalversammlung, an den Vorstands- und Kommissionssitzungen sowie in der Geschäftsleitung beratende Stimme.

X. Schlussbestimmungen

Art. 13

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht für die Mitglieder.
- 2 Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausdrücklich wegbedungen.
- 3 Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4 Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern an dieser mindestens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen wenigstens drei Viertel dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
- 5 Allfällig vorhandenes Verbandsvermögen fällt alsdann ungeteilt in erster Linie in die Stiftung Ausbildungszentrum des Verbandes und in zweiter Linie an die suissetec, die es zinstragend anzulegen haben und bei Neugründung eines örtlichen Verbandes mit gleichem Zweck demselben samt Zins abzüglich Verwaltungskosten auszuhändigen haben.
- 6 Nach Ablauf von 10 Jahren, von der Abgabe des Vermögens des aufgelösten Verbandes an gerechnet, wird dasselbe Eigentum der mit der Verwaltung betrauten Instanz und ist derselben für die berufliche Ausbildung in den Bereichen Heizung, Kälte, Klima, Lüftung, Rohrleitungsbau, Sanitär und Spenglerei/Gebäudehülle zu verwenden.
- 7 Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief, Zirkulare oder Infobulletin. Der Vorstand ist befugt, weitere bzw. andere Mitteilungs- und Publikationsorgane zu bestimmen.
- 8 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 7. Mai 2003 genehmigt worden.
- 9 Sie treten per 1. Januar 2003 in Kraft.
- 10 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Haustechnik-Verbands Baselland und Region, Spengler-Sanitär-Heizung vom 15. Mai 1991 und 13. Mai 1998 und des Gebäudetechnikverbands Basel und Region GTV vom 16. November 2000.

Basel, den 7. Mai 2003

Die Gründer:

Gebäudetechnikverband Basel und Region GTV

Der Präsident	Der Vize-Präsident
Rolf Ziegler	Karl Friedrich Stolz

Haustechnik-Verband Baselland und Region, Spengler-Sanitär-Heizung

Der Präsident	Der Vize-Präsident
Urs Alexander Schaub	Werner Born